

VORLAGEVorlage-Nr.: **öffentlich**
134.1/2010

Aktenzeichen:	
Bearbeitender Fachbereich/Fachgebiet/Team:	FG 1.2 Finanzen, Konzerncontrolling, Beteiligungen
Datum:	30.09.2010

Beratungsfolge der Gremien**Termin**

Kreistag	04.10.2010
----------	------------

Betreff:

Strategische Weiterentwicklung der Einrichtungen im Sozial- und Gesundheitsbereich des Kreises Lippe

Beschlussvorschlag:**1. Gesundheitsholding Lippe GmbH**

Der Umsetzung der Beschlüsse zur der Gesundheitsholding Lippe Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GHL) auf der Grundlage des im Entwurf beigefügten Gesellschaftsvertrages (Anlage 1) und der damit über den Kreistag ermöglichten Transparenz und Mitwirkung der Politik über die Gesundheitsholding in allen Bereichen wird zugestimmt.

2. Kreissenioreneinrichtungen Lippe GmbH

Der Gründung der Senioreneinrichtungen des Kreises Lippe Betriebsführungsgesellschaft mit beschränkter Haftung und dem als Anlage 2 beigefügten Gesellschaftsvertrag wird zugestimmt. Der Eigenbetrieb Senioreneinrichtungen des Kreises Lippe wird in die Kreissenioreneinrichtungen Lippe GmbH überführt, wobei die Liegenschaften weiterhin im Eigentum des Kreises Lippe verbleiben und zu einer Kostenmiete, die im Rahmen der Investitionskostenpauschale (Tagessatz für Investitionen und Instandhaltung) der Einrichtungen zu finanzieren ist, vermietet werden. Die Gesellschaftsanteile der zu gründenden Gesellschaft werden anschließend auf die Gesundheitsholding Lippe GmbH zu 100 % übertragen.

3. Umsetzung von Konsolidierungsmaßnahmen

Die Kreissenioreneinrichtungen Lippe GmbH ist so auszugestalten, dass auf der Grundlage der heute geltenden rechtlichen und vertraglichen Rahmenbedingungen nach einer Übergangs- und Sanierungsphase spätestens beginnend mit dem Wirtschaftsjahr 2014 eine kostendeckende Betriebsführung eintritt. Die bis dahin vorzunehmenden Überleitungs- und Sanierungsschritte sind vollumfänglich und schnellstmöglich – soweit möglich auch bereits vor Gründung der Gesellschaft – umzusetzen.

4. Personalüberleitung

Das Personal geht gemäß den Bestimmungen des § 613 a BGB auf die Kreissenioreneinrichtungen Lippe GmbH über; diese wird Mitglied im kommunalen Arbeitgeberverband NW. Die Bestimmungen des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) Nordrhein-Westfalen sind dabei zu beachten.

Die Arbeitsbereiche Speisenversorgung, Reinigung und Service werden zukünftig durch die aLD und KSL erledigt. Die jetzt in diesen Bereichen Beschäftigten werden an die genannten Firmen zugewiesen.

Für die betroffenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gilt der TVöD unbefristet weiter. Mit dem Personalrat wird ein Überleitungsvertrag geschlossen.

5. bauliche Modernisierung

Das im Workshop am 30.08.2010 und im Betriebsausschuss am 08.06.2010 dargestellte bauliche Sanierungskonzept für die Kreissenioreneinrichtungen wird beschlossen; mit der Vorbereitung der Umsetzung ist unverzüglich zu beginnen.

6. Investitionsbereich der Einrichtung in Schlangen-Oesterholz

Die bisher nicht über die Investitionskostenpauschale (Tagessatz für Investitionen und Instandhaltung) refinanzierten Investitionskosten aus dem Umbau des Pflegeheims in Schlangen-Oesterholz werden vom Kreis Lippe im Rahmen der haushaltsrechtlichen Bestimmungen getragen und nicht über die künftige Kostenmiete abgerechnet.

7. Betriebsverluste

Die in den Vorjahren aufgelaufenen sowie im aktuellen Haushaltsjahr auflaufenden Betriebsverluste der Senioreneinrichtungen werden vom Kreis Lippe im Rahmen der geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften getragen.

8. Verfügung über Geschäftsanteile/Organschaft

Der Kreis Lippe überträgt nach Gründung der Gesundheitsholding Lippe GmbH seine Gesellschaftsanteile an der Klinikum Lippe GmbH zu 94% auf die Gesundheitsholding Lippe GmbH. Die Vertreter des Kreises in den Gremien der Klinikum Lippe GmbH werden ermächtigt, den dortigen Beschlüssen entsprechend zuzustimmen. Die Herstellung einer umsatzsteuerlichen Organschaft muss beachtet werden.

Die Gesellschaftsanteile folgender Tochtergesellschaften bzw. Beteiligungen der Klinikum Lippe GmbH sollen ebenfalls im Rahmen der Herstellung einer umsatzsteuerlichen Organschaft auf die Gesundheitsholding Lippe GmbH übertragen werden; die notwendigen Beschlüsse bleibt den dortigen Gremien vorbehalten.

- a) Klinikum Lippe Service Gesellschaft mit beschränkter Haftung (KSL)
- b) ahr Lippe Dienstleistungsgesellschaft mit beschränkter Haftung (aLD)

9. Der Landrat wird beauftragt,

- a) auf der Grundlage dieses Beschlusses alle notwendigen abschließenden verbindlichen Klärungen, insbesondere bei den Finanzbehörden und der Kommunalaufsicht des Landes NRW, herbeizuführen,
- b) die für die Umsetzung aller oben genannten Punkte notwendigen Rechtshandlungen vorzunehmen. Sofern aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen im Einzelfall Änderungen von Verträgen erforderlich sein sollten, die die wesentlichen Inhalte der Verträge nicht berühren, wird der Landrat ermächtigt, diese auszuführen,
- c) mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe über eine Übertragung der Gesellschaftsanteile des Kreises Lippe an der Gemeindepsychiatrisches Zentrum Detmold GmbH auf die Gesundheitsholding Lippe GmbH zu verhandeln.

Sachdarstellung:

A) Allgemein

Aufgrund der sich verändernden Marktanforderungen im Gesundheitsbereich einerseits sowie der negativen wirtschaftlichen Entwicklungen des Eigenbetriebes Senioreneinrichtungen andererseits hat sich der Kreis Lippe bereits in den Jahren 2007 und 2008 unter Einschaltung externer Berater mit der Weiterentwicklung der Gesundheitsstrukturen sowie der Optimierung der Kreissenioreneinrichtungen intensiv beschäftigt.

In der 22. Sitzung des Kreistages am 22.09.2008 wurde ein „Konzept zur Neuausrichtung des Gesundheitsbereiches des Kreises Lippe“ mehrheitlich beschlossen, indem u.a. der Landrat beauftragt wurde, die Gründung einer Gesundheitsholding für den Kreis Lippe in der Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung vorzubereiten. In einem ersten Schritt wurde die Betriebsführung des Eigenbetriebes Senioreneinrichtungen im Rahmen eines Managementvertrages zum 01.01.2009 an die Klinikum Lippe GmbH übertragen.

In seiner Sitzung am 28.06.2010 hatte der Kreistag des Kreises Lippe (DS 73.2010 + 73.1/2010) seinen Willen bekräftigt, die Senioreneinrichtungen in der Zuständigkeit des Kreises Lippe unter der Voraussetzung einer dauerhaft gesicherten wirtschaftlichen Betriebsführung auch künftig fortzuführen und den Auftrag erteilt, schnellstmöglich eine nachvollziehbare Berechnung der finanziellen Auswirkungen der Sanierungsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Investitionen durchzuführen, eine Szenariobetrachtung der verschiedenen Alternativen anzustellen und dem Kreistag zur abschließenden Entscheidung vorzulegen.

Im Ergebnis der strategischen Analysen der Senioreneinrichtungen inklusive notwendiger Sanierungs- und Investitionsmaßnahmen zur baulichen Modernisierung sowie eines im Betriebsausschuss am 08.06.2010 vorgestellten Konzeptes der BPGU sind weitere Konsolidierungsschritte und Maßnahmen notwendig, um die Senioreneinrichtungen des Kreises Lippe dauerhaft wirtschaftlich erhalten zu können. Diese Konsolidierungsschritte und Maßnahmen sowie die Zielstruktur mit dem Ergebnis der Ausgliederung des Eigenbetriebes Senioreneinrichtungen in eine GmbH und der Herstellung einer umsatzsteuerlichen Organschaft dieser Kreissenioreneinrichtungen Lippe GmbH mit der Gesundheitsholding Lippe GmbH wurden in einem Workshop am 30.08.2010 unter Einbeziehung von Vertretern aller Fraktionen des Kreistages und dem Personalrat sowie im Betriebsausschuss am 06.09.2010 intensiv erörtert und diskutiert. Weitere Erläuterungen wurden zusätzlich in fast allen Fraktionen des Kreises gegeben, so dass das Konzept bzw. die Konsolidierungsschritte und Maßnahmen sowie die Zielstruktur und alle rechnerischen Effekte und Konsequenzen grundsätzlich bekannt sind, dennoch wie folgt zusammenfassend dargestellt werden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass

- bei konsequenter Umsetzung der notwendigen Umstrukturierungsmaßnahmen in der Betriebsführung (im Einzelnen sog. Szenariobetrachtung 0 – 3),
- bei zügiger Umsetzung der vorzunehmenden notwendigen baulichen Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Pflegebereich - hier ist nach den eingeholten Informationen auf der Grundlage der geltenden rechtlichen Bestimmungen eine

Refinanzierung der Investitionen aus der Investitionskostenpauschale im Mietmodell gesichert - ,

- auch unter Berücksichtigung der zu erwartenden Veränderungen in der Bewohnerstruktur und des Nutzerverhaltens und demografischer Entwicklungen an den Standorten in Lippe

Optimierungspotential in einer Größenordnung besteht, welches die Senioreneinrichtungen wirtschaftlich rezustrukturieren und dauerhaft wirtschaftlich aufzustellen erlaubt.

Mit dem entsprechenden Engagement des Kreises, des Kreistages, der Geschäftsführung und der engagierten Mitarbeiterinnen der Einrichtungen wird der Kreis daher auch künftig einen wertvollen und notwendigen Beitrag zu Absicherung der pflegerischen Strukturen und der Strukturen im Gesundheitswesen im Kreis Lippe leisten. Neben betriebswirtschaftlichen Effekten führt dies auch zur Erhaltung der Arbeitsplätze in den Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft.

B) Zielstruktur und Umsetzung

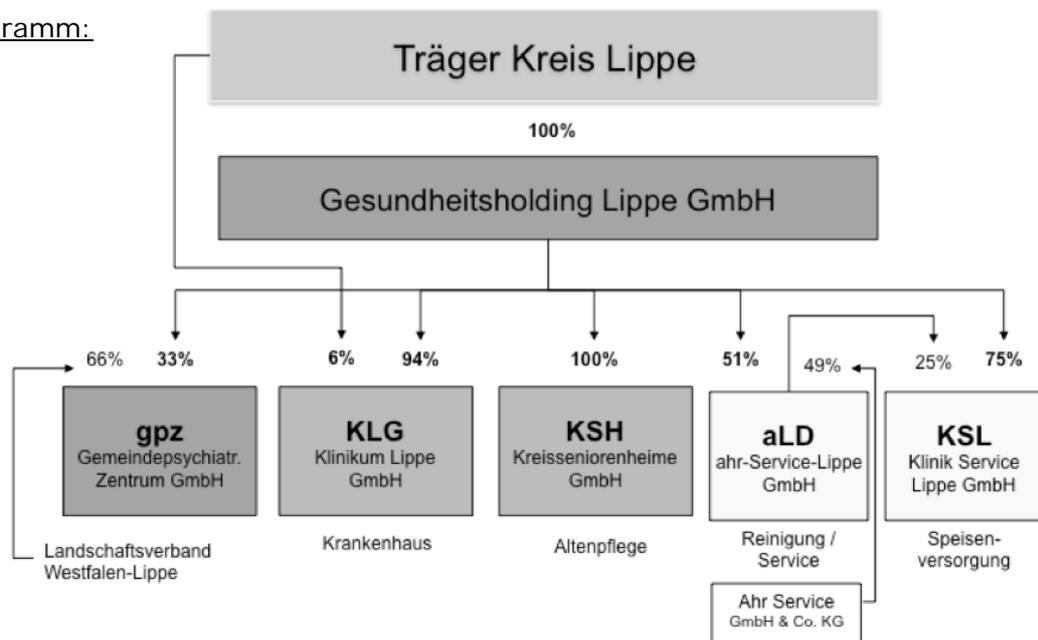
1. Der Kreis Lippe errichtet die "Gesundheitsholding Lippe GmbH". Alleiniger Gesellschafter ist der Kreis Lippe. Die Gesellschaft wird als gemeinnütziges Unternehmen ausgestaltet, so dass neben den zentralen Managementaufgaben insbesondere das Institut für Fort- und Weiterbildung der Klinikum Lippe GmbH in die Gesundheitsholding wechselt und einen Schwerpunkt für die Kreissenioreneinrichtungen wie auch für die Klinikum Lippe GmbH in der übergreifenden Personalentwicklung, im Qualitätsmanagement und in der allgemeinen wie auch speziellen Fort- und Weiterbildung für alle Gesundheitsberufe haben wird.

Die Gründung der "Gesundheitsholding Lippe GmbH" erfolgt im Wege einer Bargründung. Das Stammkapital beträgt € 100.000,-.

2. Aus steuerlichen Gründen übernimmt die "Gesundheitsholding Lippe GmbH" (nur) 94% der Geschäftsanteile der „Klinikum Lippe GmbH“ (KLG) sowie die derzeitigen Beteiligungen der KLG an den Gesellschaften ahr Lippe Dienstleistungsgesellschaft (aLD) und Kliniken Service Lippe GmbH (KSL). Des Weiteren übernimmt die Gesundheitsholding Lippe GmbH den Gesellschaftsanteil des Kreises an der Gemeindepsychiatrisches Zentrum Detmold GmbH, soweit eine Einigung mit dem Mehrheitsgesellschafter (LWL) erzielt wird.
3. Der Kreis Lippe gründet die „Kreissenioreneinrichtungen Lippe GmbH“ im Wege einer Bargründung mit einem Stammkapital von € 100.000,-. Mögliche Verluste der „Kreissenioreneinrichtungen Lippe GmbH“ sind allerdings bis einschließlich zum Jahr 2013 durch den Kreis Lippe auszugleichen, da die Umsetzung des Sanierungskonzeptes nicht aus dem Stand dazu führen wird, ein ausgeglichenes Betriebsergebnis im ersten Jahr zu erzielen und darüber hinaus auch die baulichen Maßnahmen selbst bei zügiger Umsetzung einige Zeit in Anspruch nehmen werden.

4. Der Eigenbetrieb "Senioreneinrichtungen des Kreises Lippe" wird ohne Grundstücke und Gebäude in die dann bestehende „Kreissenioreneinrichtungen Lippe GmbH“ gemäß § 123 Abs. 3 UmwG ausgegliedert oder ggf. nach BGB im Rahmen der Einzelrechtsnachfolge eingebracht. Zur betrieblich notwendigen finanziellen Ausstattung der GmbH soll bei Gründung ein eigenkapitalersetzendes Darlehen voraussichtlich in Höhe von 2,5 Mio. € zinslos durch den Kreis eingebracht werden. Die genaue Ermittlung der notwendigen betrieblichen Mittel erfolgt derzeit durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BPG. Die Rückzahlung dieses Darlehens soll im Rahmen der jährlichen Ergebnisverwendung, frühestens ab dem Jahr 2014, erfolgen. Die Einzelheiten dieser Regelung werden dann zwischen dem Kreis und der neuen Gesellschaft ausgehandelt und dem Kreistag zur Kenntnis gebracht.
5. Bis zum Gründungstag besteht der bisherige Eigenbetrieb fort. Das Inventar und mobile Vermögen etc. werden dann der GmbH übertragen. Alle Leistungen werden bis zum Stichtag vom Eigenbetrieb und danach von der GmbH abgerechnet. Das übrige insbesondere immobile Vermögen und alle Altverbindlichkeiten und Forderungen werden vom Kreis Lippe zum Gründungsstichtag nach den für den Kreis Lippe geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen übernommen. Einzelheiten werden zwischen dem Kreis und der GmbH geregelt. Für die GmbH ist somit von einem betriebswirtschaftlichen „Neustart“ auszugehen.
6. Damit eine Zentralisierung von Information, Entscheidung und Verantwortung auf der Holding-Ebene erfolgt, aber insbesondere auch eine umsatzsteuerliche Organschaft zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften erreicht wird, sind der Geschäftsführer bzw. die Prokuristen der "Gesundheitsholding Lippe GmbH" gleichzeitig Geschäftsführer der Tochtergesellschaften.

C) Organigramm:



D) Gremien

Grundsätzlich gelten die anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß GmbH Gesetz.

Im Einzelnen:

1. Die Mitglieder des Kreisausschusses sind Mitglieder der Gesellschafterversammlung der Holding. Ferner gehört der Landrat als Vorsitzender der Gesellschafterversammlung an. Die Bestellung eines separaten Aufsichtsrates ist hier nicht erforderlich, diese Aufgaben werden in der Gesellschafterversammlung gebündelt.
2. Der Aufsichtsrat der Klinikum Lippe GmbH bleibt unverändert.
3. Für die „Kreissenioreneinrichtungen Lippe GmbH“ hingegen wird ein Aufsichtsrat gebildet, für den die Bestimmungen des Aktienrechts, wie bei der Klinikum Lippe GmbH, nicht anzuwenden sind (fakultativer Aufsichtsrat). Der Aufsichtsrat besteht wie bei der Klinikum Lippe GmbH aus acht Vertreter/Innen des Kreistages und dem Landrat als Vorsitzendem. Ferner sollen dem Aufsichtsrat drei Arbeitnehmervertreter/Innen der Kreissenioreneinrichtungen angehören. Mit der zahlenmäßig gleichen Besetzung der vom Kreistag bestimmten Mitglieder kann sichergestellt werden, dass die Kontrolle und Mitbestimmung durch die gleichen Kreistagsmitglieder erfolgen kann, die auch bereits im Aufsichtsgremien der Klinikum Lippe GmbH tätig sind. Hinsichtlich der Anzahl der ArbeitnehmervertreterInnen ist eine niedrige Anzahl als bei der Klinikum Lippe GmbH gewählt, da die Klinikum Lippe insgesamt über einen weitaus größeren Personalkörper verfügt als die künftige Kreissenioreneinrichtungen GmbH. Auf Grund einer geraden Mitgliederzahl gilt ein Stichentscheid durch den Aufsichtsratsvorsitzenden oder seinen Vertreter. Insgesamt wird damit der maßgebliche Einfluss des Kreistages und das Mitspracherecht der MitarbeiterInnen über den Aufsichtsrat gewahrt. Bisher hatten die

MitarbeiterInnen in Entscheidungen des Betriebsausschusses und des Kreistages kein Mitspracherecht.

4. Zusammen mit dem im Vertrag der Gesundheitsholding eingeräumten weitgehenden Weisungsrecht der Gesellschafterversammlung hat der Kreistag, der im übrigen ja ein gesetzliches Weisungsrecht gegenüber den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung hat (§108 Abs. 6 b GO NRW), in allen die Holding und die Tochtergesellschaften betreffenden maßgeblichen Angelegenheiten Kontroll- und Weisungsrechte. Somit sind die gewünschten Einflussmöglichkeiten der demokratisch legitimierten Gremien des Kreises in den vorhergehenden Beschlüssen dauerhaft gesichert.

E) Investitionen

Auf Grund gesetzlicher Vorschriften (insbes. Einzelzimmerquote nach AllgFörderPflegeVO, Wohn- und Teilhabegesetz, Betreuungsrichtlinien 2010) wie auch wegen struktureller baulicher Anforderungen müssen die Kreissenioreneinrichtungen schnellstmöglich, spätestens bis zum Jahre 2018, baulich modernisiert werden. Hierzu haben die Architekten Schreiber + Schaul entsprechende Umbaukonzepte vorgestellt und Kostenberechnungen vorgelegt, wonach für

den Pflegebereich die Investitionen

für das Kreissenorenheim (KSH) Detmold i.H.v.	ca. 3,23 Mio. €,
für das KSH Blomberg i.H.v.	ca. 2,55 Mio. € und
für das KSH Lemgo i.H.v.	ca. 4,4 Mio. €,
insgesamt	rd. 10,2 Mio. € betragen.

und den Wohnbereich die Investitionen

für das KSH Detmold i.H.v.	ca. 0,69 Mio. €,
für das KSH Blomberg i.H.v.	ca. 0,45 Mio. € und
für das KSH Lemgo i.H.v.	ca. 1,5 Mio. €
insgesamt	rd. 2,6 Mio. € betragen.

Neben den Beschlüssen zur Umsetzung der betrieblichen Umstrukturierungsmaßnahmen ist auch ein Grundsatzbeschluss zur baulichen Sanierung erforderlich. In die baulichen Maßnahmen im Pflegebereich werden aber auch alle erforderlichen baulichen Veränderungen einschließlich etwaiger sicherheitstechnischer Anforderungen einbezogen und einheitlich umgesetzt, wodurch entgegen vorheriger Kostenschätzungen Einsparungen in Millionenhöhe erzielt werden.

Der Beschluss ist auch deswegen erforderlich, damit unverzüglich die erforderlichen Detailplanungen fortgeführt werden, und um mit den ersten baulichen Schritten bereits im

nächsten Jahr beginnen zu können.

Da vorgesehen ist, die Liegenschaften in den Kreishaushalt zurückzuführen, erfolgt die weitere politische Begleitung der Maßnahmen direkt durch die Gremien des Kreistages im Rahmen der Haushaltsplanberatungen 2011ff und der Haushaltsausführung der jeweiligen Haushaltsjahre. Fortschritte in den Planungen werden den Kreisgremien direkt zur Kenntnis gebracht und notwendige Beschlüsse werden durch den Kreistag direkt gefasst werden.

Die finanzielle Abwicklung erfolgt aus dem Kreishaushalt gegen Erhebung einer kostendeckenden Miete von der Kreissenioreneinrichtungen Lippe GmbH.

Anlagen:

Anlage 1 Gesellschaftsvertrag der Gesundheitsholding Lippe GmbH

Anlage 2 Gesellschaftsvertrag der Kreissenioreneinrichtungen Lippe GmbH

Heuwinkel
Landrat

